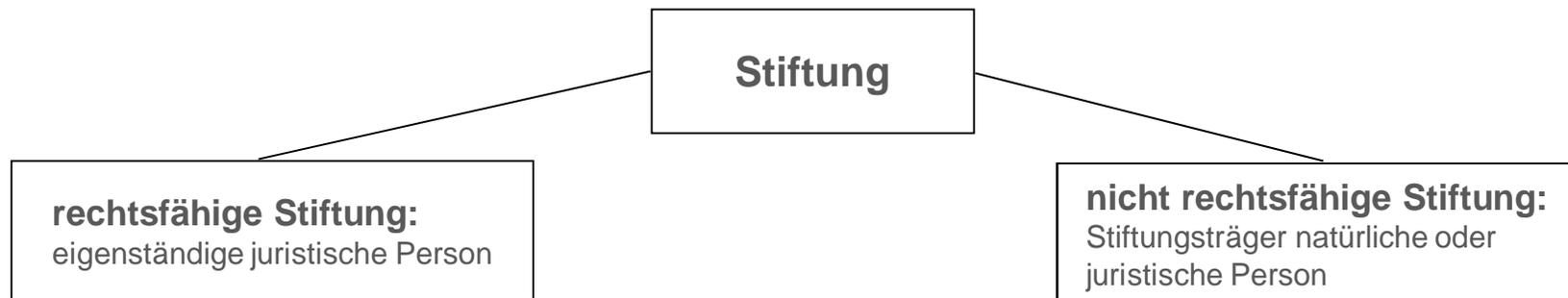




Projekte nachhaltig fördern trotz niedriger Zinsen

Die Verbrauchsstiftung im Stifterverbund der Sparkasse Nürnberg

- Ursprünglich: Stiftung als „Ewigkeitsstiftung“
- Normierung der rechtsfähigen Verbrauchsstiftung im Rahmen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes 2013
- Verbrauchsstiftung setzt ihr Vermögen für den Stiftungszweck ein
- Niedrigzinsumfeld verstärkt das Interesse an Verbrauchsstiftungen



Grundlage: § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB

„Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.“

Merkmale:

- Sie muss für mindestens zehn Jahre errichtet werden
- Im Stiftungsgeschäft muss der Zeitraum ihres Bestehens festgelegt werden
- Stiftungszweck muss über den gesamten Zeitraum dauernd und nachhaltig erfüllt werden

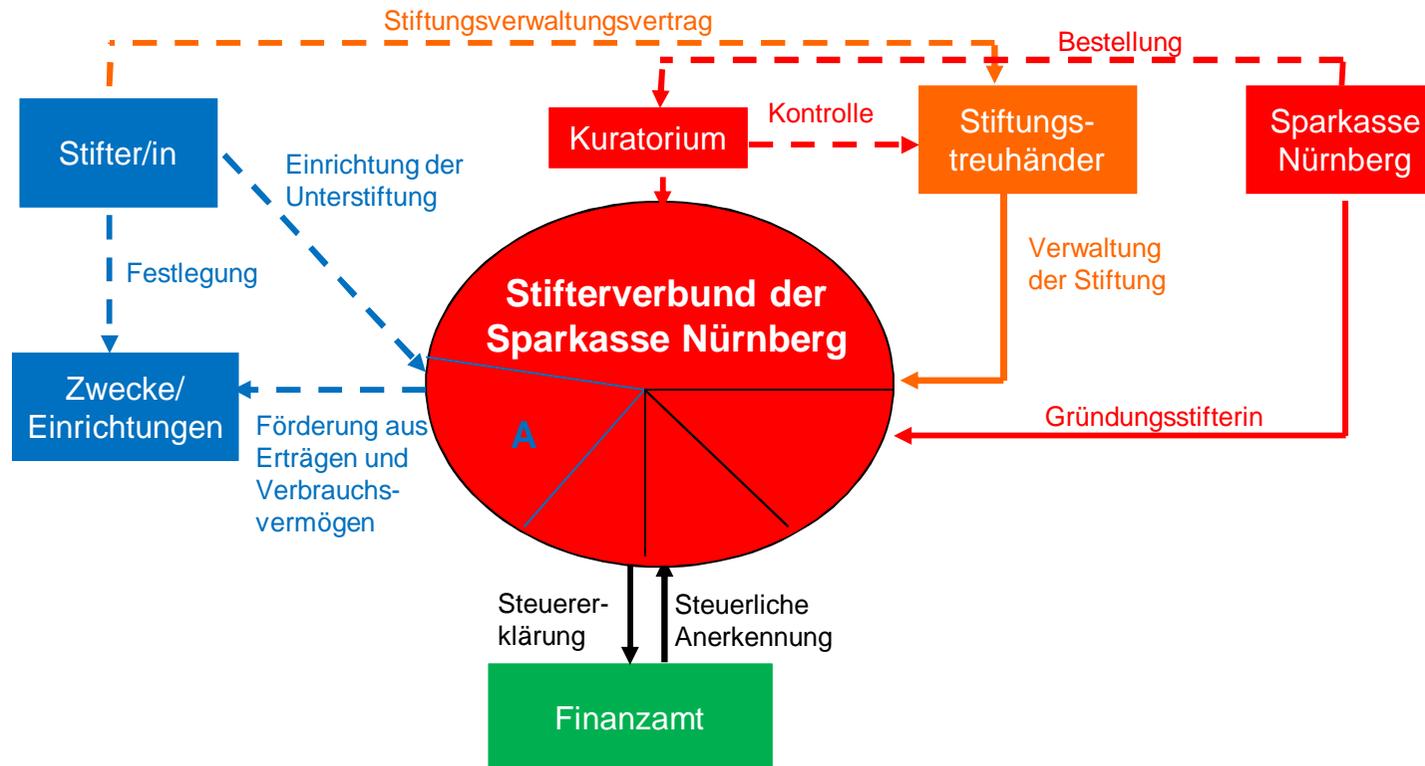
Die nicht rechtsfähige Verbrauchsstiftung

Definition:

Eine nicht rechtsfähige Stiftung ist ein durch Rechtsgeschäft gegründetes Rechtsverhältnis zwischen Stifter und Rechtsträger, innerhalb dessen der Träger verpflichtet ist, die ihm von dem Stifter übertragenen Vermögenswerte dauerhaft oder befristet zur Verfolgung eines vom Stifter bestimmten Zwecks zu verwenden und als ein von seinem übrigen Vermögen getrenntes Sondervermögen zu verwalten.

Merkmale:

- Sie muss für mindestens zehn Jahre bestehen
- Die Art des Vermögensverbrauchs, Zeit oder Zielausschüttung, wird festgelegt
- Stiftungszweck muss auch hier nachhaltig erfüllt werden



Steuerlich wird die Unterstiftung (Stiftungsfonds) als Zustiftung zu der von der Sparkasse Nürnberg gegründeten, bereits bestehenden, rechtlich unselbstständigen, steuerbegünstigten Stiftung „Stifterverbund der Sparkasse Nürnberg“ behandelt.

Mögliche Anordnungen für verbrauchbares Vermögen

1. Vollverbrauch (mind. 10 Jahre)

- linearer Vermögensverbrauch (x% des Vermögens bei Gründung)
- degressiver Vermögensverbrauch (x% des vorhandenen Vermögens p.a.)

2. Teilverbrauch

- Hybridstiftung mit dauerhaft zu erhaltenden Vermögen (z.B. 50%) und Verbrauchsvermögen (z.B. 50%) mit einer Festlegung nach 1. oder 3.

3. Zielausschüttung

- Festlegung einer gewünschten Ausschüttung in Prozent bezogen auf das Vermögen bei Gründung

Mögliche Anordnungen für verbrauchbares Vermögen

4. Beschränkung des Verbrauchs auf die lebzeitige Zuwendung

- Kann bei einer Hybridgestaltung angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erträge aus der Zuwendung von Todes wegen ausreichen, die Zwecke der Unterstiftung dauerhaft zu erfüllen.

Überlegungen zur Zweckverwirklichung

- Die Anordnung zum verbrauchbaren Vermögen sollte so gestaltet werden, dass der jährliche Bedarf der geförderten Einrichtung(en) oder Projekte getroffen wird und die Förderung nicht zu hoch oder zu niedrig ausfällt.
- Die Ausschüttung aus der Stiftung ist beim Empfänger als Spende zu verbuchen und diese muss zeitnah (in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren) für dessen steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
- Die Einnahmequelle „Verbrauchsstiftung“ versiegt für die Empfängerorganisation.

- Die Unterstiftung ist einfach einzurichten
- Keine gesonderte steuerliche Anerkennung
- Breites Spektrum an Stiftungszwecken im Rahmen der Satzung der Stiftung „Stifterverbund der Sparkasse Nürnberg“
- Wechsel des verfolgten Zwecks zu Lebzeiten der Stifter möglich
- Mehrere Zwecke können verfolgt werden
- Die Unterstiftung kann fördernd und/oder operativ arbeiten
- Gesonderte Gremien für die Unterstiftung möglich
- Förderung kann regional, national oder international erfolgen
- Die Stifter können öffentlich wirken oder anonym bleiben

Die steuerliche Behandlung von Verbrauchsvermögen

- Zuwendungen aus dem Privatvermögen können in Höhe von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 10b Abs. 1 EStG). Zuwendungen, die im laufenden Jahr den vorgenannten Höchstbetrag übersteigen, werden unbegrenzt in die folgenden steuerlichen Veranlagungszeiträume vorgetragen.
- **Der erweiterte Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG greift nur für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen.**
- Zuwendungen sind von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit.
- Zuwendungen durch Erben: Die Einbringung von Vermögensgegenständen innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dieter Weisner
Stiftungsberater

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

Gerne beraten Sie die Stiftungsberater der Sparkasse Nürnberg:



Werner Ströhlein
Tel. 0911 230-3792

Claus Löw
Tel. 0911 230-3795

werner.stroehlein@sparkasse-nuernberg.de

claus.loew@sparkasse-nuernberg.de

Sparkasse Nürnberg
Lorenzer Straße 2, 90327 Nürnberg